

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Anwendbar ab: Oktober 2024

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, hinreichende und geeignete Vorkehrungen zu treffen und Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sicher zu stellen. Dabei ist wesentlich, dass das angewandte Verfahren zur Ausführung von Kundenaufträgen typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

A. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen von Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durch die IKB Deutsche Industriebank AG („IKB AG“) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Wege des

- Finanzkommissionsgeschäftes (im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- Eigenhandels (für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere) oder der
- Abschlussvermittlung (in fremdem Namen für fremde Rechnung).

Diese Grundsätze finden gegenüber Geeigneten Gegenparteien keine Anwendung. Die IKB AG erbringt keine Wertpapierdienstleistungen gegenüber Privatkunden.

B. Allgemeine Grundsätze

Kundenaufträge werden unverzüglich ausgeführt oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weitergeleitet. Ausgeführte Kundenaufträge werden umgehend und korrekt registriert und zugewiesen.

Vergleichbare Kundenaufträge werden der Reihenfolge ihres Eingangs nach unverzüglich ausgeführt oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weitergeleitet, es sei denn, die Art des Auftrags, die vorherrschenden Marktbedingungen oder die Interessen des Kunden stehen dem entgegen.

Unverzüglich nach Ausführung des Auftrags werden dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Auftrags übermittelt.

Bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit anderen Kundenaufträgen oder mit Aufträgen für eigene Rechnung wird die IKB AG die Interessen aller beteiligten Kunden wahren.

Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen kommt dann in Betracht, wenn (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

Im Falle einer Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Eigengeschäften wird seitens der IKB AG sichergestellt, dass (i) Sammelaufträge nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise zugeteilt werden, (ii) bei der Teilausführung eines Sammelauftrags die Kundenaufträge gegenüber den Eigengeschäften bevorzugt werden; eine anteilige Zuteilung wird in diesem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Zusammenlegung überhaupt für den Kunden wesentlich vorteilhafter ist und (iii) bei einer Zuteilung zusammengelegter Aufträge eine Änderung der Zuteilung von Eigengeschäftsaufträgen zum Nachteil von Kunden vermieden wird.

C. Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung

Die IKB AG bietet Kunden keine Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten über regulierte oder nicht regulierte Handelsplätze, multilaterale oder organisierte Handelssysteme, Systematische Internalisierer, Marktmacher oder sonstige Liquiditätsgeber an.

Die IKB AG führt Kundenaufträge zum Abschluss von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten aus. Dies erfolgt dann in der Regel für eigene Rechnung als Vertragspartei des Kunden als Eigenhandelsgeschäfte gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 2(c) Wertpapierhandelsgesetz. Eigenhandelsgeschäfte werden in Form von Festpreisgeschäften auf Basis eines festen oder bestimmbaren Preises direkt zwischen der IKB AG und dem Kunden abgeschlossen.

Bei Festpreisgeschäften erfüllt die IKB AG ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung dadurch, dass Preise zu marktgerechten Bedingungen gestellt werden.

Sofern die IKB AG in Einzelfällen Geschäfte in Finanzinstrumenten im Wege eines Finanzkommissionsgeschäfts oder einer Abschlussvermittlung mit dem Kunden tätigt, erfolgt dies nur auf Basis einer individuellen Vereinbarung bzw. konkreten Weisung des Kunden.

Hinweis zum Vorrang von Kundenweisungen:

Führt die IKB AG einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

D. Überprüfung der Grundsätze

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung und ihre Einhaltung wird die IKB AG jährlich überprüfen und regelmäßig überwachen. Zudem wird die IKB AG eine Überprüfung vornehmen, wenn dies aufsichtsrechtlich vorgesehen ist, insbesondere wenn sie von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die eine bestmögliche Erledigung der Aufträge gefährdet. Relevante Kunden bekommen eine Aktualisierung der Ausführungsgrundsätze bevorzugt in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die IKB AG stellt die jeweils aktuelle Fassung der Ausführungsgrundsätze auf der Website (www.ikb.de) zum Abruf bereit.